

# Satzungsbeilage 2018 - VII



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

**Impressum:**

Herausgeber:

Der Präsident der TU Darmstadt

Karolinenplatz 5

64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

E-Mail: [dezernat\\_ii@pvw.tu-darmstadt.de](mailto:dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de)

Erscheinungsdatum: 31. Oktober 2018

[http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez\\_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen\\_1/index.de.jsp](http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp)

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt.....	2
Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG).....	19
Satzung des Forschungsrechner-Beirates an der TU Darmstadt .....	22
Wahlordnung der TU Darmstadt.....	26

---

# Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Das Studierendenparlament hat am 30. Mai 2018 die Satzung der Studierendenschaft beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 30. August 2018 wird die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 30. August 2018

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt  
Professor Dr. Hans Jürgen Prömel

---

# Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Dokumentenverlauf:

Vom Studierendenparlament der Technischen Universität Darmstadt am 9. Februar 2010 beschlossen und am 10. Februar 2010 veröffentlicht.

Geändert vom Studierendenparlament der TU Darmstadt am 30. September 2010, 05. September 2013, 13. August 2013, am 19. November 2014, 10. Dezember 2015, 19. Januar 2016, 10. Februar 2016 und 15. Dezember 2016, 21. Dezember 2017, 21. März 2018, 30. Mai 2018.

In dieser Fassung am 30.08. 2018 vom Präsidium der TU Darmstadt genehmigt.

**Inhaltsverzeichnis**

Dokumentenverlauf: .....	1
Präambel.....	4
I. Die Studierendenschaft.....	5
§1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	5
§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§3 Aufgaben der Studierendenschaft.....	5
§4 Organe der Studierendenschaft.....	5
§5 Amtsträger*innen der Studierendenschaft.....	5
§6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter*innen.....	6
II. Studierendenparlament.....	6
§7 Aufgaben.....	6
§8 Zusammensetzung und Amtszeit.....	6
§9 Präsidium.....	6
§10 Einberufung und Beschlussfähigkeit.....	6
§11 Beschlussfassung.....	7
§12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung.....	7
§13 Akteneinsicht.....	7
§14 Auflösung und Neuwahl.....	7
§15 Wahl des Studierendenparlaments.....	8
§16 Wahlausschuss der Studierendenschaft.....	8
§17 Wahlzeit.....	8
§18 Wahllokale.....	8
§19 Ausübung des Wahlrechts.....	8
§20 Wähler*innenverzeichnis.....	9
§21 Wahlvorschläge.....	9
§22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten.....	9
§23 Wahlhandlung.....	10
§24 Briefwahl.....	10
§25 Auszählung.....	10
§26 Wahlanfechtung.....	10
§27 Ergänzung, Wiederholungswahl.....	10
III. Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	10
§28 Aufgaben.....	11
§29 Zusammensetzung und Wahl.....	11
§30 Amtszeit.....	11
IV. Ältestenrat.....	11
§31 Aufgaben.....	11
§32 Zusammensetzung und Amtszeit.....	12
§33 Entscheidung und Anfechtung.....	12
V. Fachschaften.....	12
§34 Zusammensetzung.....	12

§35	Aufgaben.....	12
§36	Finanzierung .....	12
§37	Organ der Fachschaft.....	12
§38	Wahl des Fachschaftsrates .....	13
§39	Fachschaftenkonferenz .....	13
VI.	Finanzwesen .....	13
§40	Beiträge.....	13
§41	Rechnungsprüfung .....	13
§42	a Haushaltsplan .....	14
§42	b Rücklagen .....	14
VII.	Die gewerblichen Referate.....	14
§43	gewerbliche Referate .....	14
VIII.	Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten .....	15
§44	Satzungsänderung .....	15
§45	Urabstimmung .....	15
§46	Informationspflichten des AStA und Vollversammlung.....	15
§47	Übergangsbestimmungen .....	15
§48	Inkrafttreten .....	16

## **Präambel**

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Darmstadt gibt sich

*im Willen einen gemeinsamen Lebens- und Lernraum für selbstbestimmtes Studieren zu schaffen, im Bestreben Demokratie und studentische Mitbestimmung an der Universität zu fördern und zu fordern,*

folgende Satzung:

## **I. Die Studierendenschaft**

### **§1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

- (1) Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle immatrikulierten Studierenden der Technischen Universität Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solche Glied der Universität.

### **§2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (2) Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung das passive Wahlrecht.
- (3) Alle Studierenden haben das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### **§3 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:
  1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis.
  2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
  3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerkes (StuWe) oder anderer Träger\*innen bleibt unberührt.
  4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studierendenbeziehungen.
  5. Die Förderung der politischen Bildung und des Verantwortungsbewusstseins von Studierenden für ihre Rolle als Staatsbürger\*innen. Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studierenden von ihrer jetzigen und künftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.
  6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden
  7. Die Förderung des freiwilligen Studierendensports. Die Zuständigkeit der Universität bleibt unberührt.

### **§4 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
  1. das Studierendenparlament (StuPa)
  2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
  3. der Ältestenrat
  4. der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
  5. die Fachschaftenkonferenz (FSK)
- (2) Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Studierendenschaft.
- (3) Organe der Studierendenschaft sollen mindestens zur Hälfte (abgerundet) aus FIT\*-Personen<sup>1</sup> bestehen. Bei Benennungen und der Aufstellung von Vorschlagslisten soll dies entsprechend beachtet werden. Abweichungen müssen begründet werden. Die Geschäftsordnung kann unterstützende Verfahren vorsehen.

### **§5 Amtsträger\*innen der Studierendenschaft**

- (1) Amtsträger\*innen der Studierendenschaft sind:
  1. Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
  2. Berufene Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses

<sup>1</sup> Frauen-, Inter-, Trans-, \*-Personen

- (2) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter\*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.
- (3) Die Amtsträger\*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

## **§6 Von Organen der Studierendenschaft beauftragte studentische Vertreter\*innen**

- (1) Vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter\*innen sind studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes, die Mitglieder des Wahl- und des Akteneinsichtsausschusses, sowie die Mitglieder des Härtefallausschusses. Diese studentischen Vertreter\*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- (2) Für weitere Gremien und Beiräte, regelt die Geschäftsordnung Näheres. Benennungen durch andere Organe der Studierendenschaft sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

## **II. Studierendenparlament**

### **§7 Aufgaben**

Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.
2. Wahl von studentischen Vertreter\*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.
3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft
5. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
7. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.
8. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.
9. Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.
10. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments.

### **§8 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 31 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studierendenschaft.
- (2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.
- (3) Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Darmstadt durchzuführen.

### **§9 Präsidium**

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident\*innen und zwei Schriftführer\*innen besteht.
- (2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich.
- (3) Präsident\*innen werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Präsident\*innen können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden. Die Schriftführer\*innen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt oder abgewählt.

### **§10 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Präsident\*innen berufen das Studierendenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.
- (2) Zu weiteren Sitzungen berufen die Präsident\*innen das Studierendenparlament ein:
  1. auf Beschluss des Präsidiums
  2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studierendenparlaments
  3. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses
- (3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Die Parlamentarier\*innen sind eine Woche vor der Sitzung per elektronischer Post einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Zur konstituierenden Sitzung wird auf dem Postweg eingeladen.
- (4) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, und gemäß § 10 Abs. (3) ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 10 Abs. (3) bekannt gemacht worden sind.

### **§11 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§12 Vorzeitiges Ausscheiden, Nachrücken und Vertretung**

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
  1. Exmatrikulation
  2. Rücktritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.
- (2) Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
- (3) Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält.

### **§13 Akteneinsicht**

- (1) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein\*e Parlamentarier\*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.
- (3) Die Einsichtnahme erfolgt durch den Akteneinsichtsausschuss. Ist ein solcher nicht gebildet, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Befugnisse des Akteneinsichtsausschusses wahr. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle ihnen hierbei zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, die nicht zu Klärung der Angelegenheit erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Der Akteneinsichtsausschuss bzw. im Falle von §13 Abs. 3 Satz 2 der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem beantragenden Studierendenparlamentsmitglied oder dem Studierendenparlament insgesamt über das Ergebnis der Akteneinsicht. Soweit über personenbezogene Daten zu berichten ist, erfolgt der Bericht unter Abwägung des Informationsrechtes des Studierendenparlaments mit den Belangen des Datenschutzes. In besonders schwierigen Fällen soll die\*der Datenschutzbeauftragte der Hochschule zu Rate gezogen werden.

### **§14 Auflösung und Neuwahl**

- (1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit

des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## §15 Wahl des Studierendenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag zulässig. Antragsformulare können über das Wahlamt bezogen werden.

## §16 Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem vom Studierendenparlament gewählten Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss müssen mindestens drei Studierende angehören. Die genaue Anzahl wird vor der Wahl vom Studierendenparlament festgelegt. Sie wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Schriftführer\*in. Wer dem Wahlausschuss angehört, darf nicht Vertrauensperson einer Liste sein und soll nicht Wahlkandidat\*in sein.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
  1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit der\*dem Wahlleiter\*in der Universität. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand im Sinne der Wahlordnung der TU Darmstadt.
  2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten, des Termins der Offenlegung des Wählerinnenverzeichnisses, des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
  3. Die Prüfung, Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.
  4. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
  5. Die Organisation und Überwachung der Auszählung der Stimmen, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
  6. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
  7. Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuss auf der Webpräsenz der Studierendenschaft und innerhalb der Universität als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
  8. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen: die Sitzungstermine möglichst drei Tage vor, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage nach einer Sitzung.

Soweit die Wahl zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt wird, kann der Wahlausschuss für seine Amtszeit eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen; Auslegung) an die Regelungen der Wahlordnung der TU Darmstadt beschließen. Diese Satzung geht in jedem Fall vor. Das Studierendenparlament ist in Kenntnis zu setzen.

## §17 Wahlzeit

- (1) Die Wahl findet jedes Studienjahr statt und dauert mindestens drei aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Als vorlesungsfreier Tag gilt auch der Samstag.
- (2) Für die Durchführung der Wahl soll die Hilfe des Wahlamtes der TU Darmstadt in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Wahlen des Studierendenparlaments sollen im Zeitraum der dritten bis sechsten Vorlesungswoche des Sommersemesters stattfinden.

## §18 Wahllokale

- (1) Es müssen in Wahllokalen mindestens vorhandensein:
  1. drei Wahlhelfer\*innen
  2. eine versiegelte Wahlurne
  3. eine Wahlkabine
  4. das Wähler\*innenverzeichnis
  5. die Satzung (Wahlordnung)
- (2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens vier Stunden geöffnet sein. Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, gilt für die Öffnungszeiten der Wahllokale die für die Hochschulwahlen getroffene Festlegung.

## §19 Ausübung des Wahlrechts

Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.

## §20 Wähler\*innenverzeichnis

- (1) Die\*Der Wahlleiter\*in der Technischen Universität Darmstadt erstellt das Wähler\*innenverzeichnis, dieses kann auch elektronisch sein. In das Verzeichnis werden Studierende aufgenommen, die sich bis zum Ablauf der Nachfrist der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben. Dies betrifft auch Studierende in Kooperationsstudiengängen.
- (2) Das Wähler\*innenverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen hochschulöffentlich zugänglich gewesen sein. Finden die Studierendenschaftswahlen zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt den Stichtag für die Erstellung des Wähler\*innenverzeichnis und dessen Abschluss ändern.
- (3) Die Studierenden erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- (4) Gegen die Zusammensetzung des Wähler\*innenverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von allen Studierenden Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann die\*der Zurückgewiesene die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes herbeiführen.

## §21 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidat\*innen mit festgelegter Reihenfolge, die sich unter einheitlichem Programm zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag einer\*s Einzelkandidat\*in.
- (2) Bei Einreichung müssen den Listen die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständniserklärungen der Kandidat\*innen beigelegt sein. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen. Gleiches gilt für fehlende Einverständniserklärungen.
- (3) Listen, die nicht bereits im Studierendenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (4) Die Listenbezeichnungen müssen so gewählt werden, dass eine Verwechslung mit anderen Listen ausgeschlossen ist. Im Streitfall entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Listen können umbenannt werden, wenn dies nicht mehr als die Hälfte der Kandidaten\*innen dieser Liste (der vorhergegangenen Wahl) anfechten.
- (6) Alle Studierenden können für jede Wahl nur auf einer Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen. Kandidat\*innen dürfen nur die Liste unterstützen, auf der sie kandidieren.
- (7) Der Wahlausschuss ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.
- (8) Für Vorschlagslisten, Unterstützungslisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.
- (9) Die Vorschlagsliste muss von einer in der Liste enthaltenen Vertrauensperson unterzeichnet werden. Diese kann nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlausschusses sein.

## §22 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

- (1) Soweit die Wahlen zusammen mit den Hochschulwahlen stattfinden, vermerkt das Wahlamt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen entspricht. Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss in der Regel innerhalb einer Woche über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Er lässt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht worden sind. Falls die Vorschlagsliste Kandidat\*innen enthält, die nicht im Wähler\*innenverzeichnis enthalten sind, beantragen diese durch ihre unterschriebene Einverständniserklärung in das selbige nachträglich aufgenommen zu werden. Kandidat\*innen, die das passive Wahlrecht nicht ausüben dürfen oder nicht nachträglich in das Wähler\*innenverzeichnis aufgenommen werden konnten, werden durch den Wahlausschuss von der Liste gestrichen.
- (3) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson der Liste hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen; über den Einspruch

entscheidet der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren.

- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuss unverzüglich mindestens auf der Webpräsenz des Wahlamts oder der Webpräsenz der Studierendenschaft bekannt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage verstreichen.

### **§23 Wahlhandlung**

Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wähler\*innenverzeichnisses, des Studierendenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Athene-Karte überprüft.

### **§24 Briefwahl**

- (1) Auf Antrag werden der\*dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
  1. einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
  2. einem Stimmzettel je Wahl
  3. einem Wahlumschlag (farbig)
  4. einem Wahlbriefumschlag (weiß)
- (2) Wer per Briefwahl wählen will, muss dafür sorgen, dass der Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.
- (3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wähler\*innenverzeichnis einen Sperrvermerk vor dem Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt im Wähler\*innenverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

### **§25 Auszählung**

- (1) Das Öffnen der Urnen und das Auszählen der Stimmen erfolgt im vorgesehenen Auszählungsort unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wähler\*innenverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmzettel gezählt. Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach dem Sainte-Laguë-Verfahren durch den Wahlausschuss. Die Divisoren sind 0,7; 1,5; 2,5; ...; 30,5. Bei Personenwahl werden die Mandate anhand der auf die Person vereinigten Stimmen vergeben.
- (2) Das vorläufige Wahlergebnis ist in Form einer Niederschrift festzuhalten und der Studierendenschaft unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach der Wahl, durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz des Wahlamts bekannt zu geben.
- (3) Eine Vertrauensperson kann zwei Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses begründet eine Neuauszählung der Stimmen beim Wahlausschuss beantragen.

### **§26 Wahlanfechtung**

Anfechtungen müssen spätestens zehn Werktage nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, dass bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder, wenn die Grundsätze einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl verletzt worden sind.

### **§27 Ergänzung, Wiederholungswahl**

- (1) Im Übrigen findet die Wahlordnung der TU Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Universität unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

## **III. Der Allgemeine Studierendenausschuss**

## §28 Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlamentes und der Studierendenschaft.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss trägt die Personalverantwortung der Studierendenschaft und ist gegenüber den Angestellten der Studierendenschaft weisungsbefugt, sofern die Finanzordnung nichts Anderes regelt.

## §29 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses wird vom Studierendenparlament festgelegt.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referent\*innen berufen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referent\*innen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt. Diese sind dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- (3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses gelten gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 dieser Satzung die Regelungen zur Wahl von Präsident\*innen des Studierendenparlamentes entsprechend.

## §30 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt im Regelfall ein Jahr. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet spätestens durch erfolgreiche Neuwahlen bei der Neukonstitution des Studierendenparlamentes. Finden keine Neuwahlen nach Ablauf eines Jahres statt, bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:
  1. durch Exmatrikulation
  2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist
  3. durch Abwahl
- (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschusses überschritten wurde.

## IV. Ältestenrat

### §31 Aufgaben

- (1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
- (2) Auf Antrag einer Student\*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.
- (3) Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger\*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger\*innen. In wiederholten oder besonders

schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger\*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.

### **§32 Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Student\*innen, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertreter\*innen der Studierendenschaft ist unzulässig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studierendenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch
  1. Exmatrikulation
  2. Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

### **§33 Entscheidung und Anfechtung**

- (1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.
- (3) Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Universitätsleitung eingelegt werden.
- (4) Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens 24 Stunden vorher auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

## **V. Fachschaften**

### **§34 Zusammensetzung**

- (1) Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert.
- (2) Eine Fachschaft besteht aus den studentischen Mitgliedern eines Fachbereichs oder Studienbereichs.
- (3) Das Studierendenparlament kann davon eine von Abs. 1 abweichende Zuordnung der Studierenden in Fachschaften mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder im Benehmen mit dem betroffenen Fachschaftsrat, und wenn das Wahlamt ein Wählerverzeichnis erstellen kann, beschließen. Eine Neugliederung der Fachschaften muss in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Studierendenparlaments behandelt werden. Alle bisherigen Mitglieder des Fachschaftsrates sollen eingeladen und angehört werden. Eine Neugliederung tritt mit den nächsten Wahlen in Kraft, frühestens jedoch sechs Monate nach Beschluss der Neugliederung.

### **§35 Aufgaben**

Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament.

### **§36 Finanzierung**

Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom AstA verwaltet, können aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten oder der Fachschaftenkonferenz verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§37 Organ der Fachschaft**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und

außerhalb der Universität. Er tagt grundsätzlich öffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.

- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (3) Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.
- (4) Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.
- (5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

### **§38 Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.
- (2) Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder.
- (3) Für die Wahl des Fachschaftsrats gelten §§ 15 bis 27 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personenwahl statt, wobei jede\*r Wähler\*in so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind. In besonderen Fällen (z.B. bei Ergänzungswahlen einer kleinen Fachschaft) kann der Wahlausschuss beschließen, dass abweichend von §15 ausschließlich als Briefwahl gewählt wird.
- (4) Der Wahlausschuss für Studierendenparlamentswahlen soll mit dem für Fachschaftsratswahlen identisch sein.
- (5) Listen, die nicht bereits in den Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Matrikelnummer und Fach- bzw. Studienbereich den Wahlvorschlag unterstützen.
- (6) Fordert ein\*e Student\*in die Briefwahlunterlagen für die Studierendenparlamentswahl an, so erhält sie\*er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für den Fachschaftsrat.

### **§39 Fachschaftenkonferenz**

- (1) Die Fachschaftenkonferenz berät insbesondere fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Studiums und nimmt zu ihnen Stellung. Die Teilnahme an Tagesordnungspunkten kann im begründeten Fall auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt werden.
- (2) Die Fachschaftsräte entsenden je zwei Mitglieder aus ihrer Fachschaft in die Fachschaftenkonferenz.
- (3) Über die Sitzung der Fachschaftenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.

## **VI. Finanzwesen**

### **§40 Beiträge**

- (1) Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest.
- (2) Der Beschluss über die Festsetzung ist an geeigneter Stelle, zumindest jedoch auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, bekannt zu geben.
- (3) §76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 des HHG finden keine Anwendung.

### **§41 Rechnungsprüfung**

- (1) Das Studierendenparlament bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, in dem von jeder

Fraktion ein\*e Parlamentarier\*in vertreten ist, sofern die Fraktion dies wünscht.

- (2) Ist die so resultierende Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gerade, entsendet die größte Fraktion ein\*e zusätzliche\*n Parlamentarier\*in. Gibt es mehrere größte Fraktionen, ist die Zahl der erhaltenen Stimmen bei der Wahl des Studierendenparlaments ausschlaggebend.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob die Finanzen der Studierendenschaft ordnungsgemäß verwaltet wurden. Er hat das Recht, Akten der Studierendenschaft einzusehen, soweit die Einsichtnahme zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Auf seine Empfehlung hin nimmt das Studierendenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- (4) Er trifft sich mindestens einmal pro Haushaltsjahr.

#### **§42 a Haushaltsplan**

- (1) Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor und berichtet nach Ablauf des Haushaltsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Der Haushaltsplan muss alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Hinsichtlich der Ausführung des Haushaltsplanes, der Zahlungen und Rechnungslegung gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel. Näheres regelt die Finanzordnung. Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.
- (4) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt ein für Finanzen zuständiges Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für jedes Jahr die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung auf. Diese sind vor der Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses von einem Rechnungsprüfungsausschuss des Studierendenparlaments zu prüfen.
- (5) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres ein Haushaltsplan für das folgende Jahr ausnahmsweise nicht beschlossen, sind bis zu einer Verabschiedung die Organe der Studierendenschaft ermächtigt, die Ausgaben zu leisten, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten, höchstens jedoch bis zu einem Zwölftel des Vorjahresplanes pro Monat, sowie die aufgrund bereits bestehender rechtlicher Verbindlichkeiten geleistet werden müssen.
- (6) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Das/die für Finanzen zuständige Mitglied/Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist/sind ist für die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Studierendenschaft verantwortlich. Die Verantwortung der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt unberührt. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **§42 b Rücklagen**

- (1) Die Studierendenschaft bildet Rücklagen in Höhe eines Mindestbetrages.
- (2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach dem höchsten der nachfolgenden Beträge:
  1. Der Summe eines Viertels der jährlichen studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden und Eins vom Hundert der zu leistenden Zahlungen an den RMV.
  2. 20 vom Hundert der kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss.
  3. 20 vom Hundert der geplanten kumulierten Ausgaben der gewerblichen Referate für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Soweit keine Rücklagen in der nach Absatz 1 und 2 bestimmten Höhe vorhanden sind, werden mindestens 5 von Hundert der Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierenden zur Rücklagenbildung verwandt.
- (4) Die Rücklagen sind in Form von liquiden Mitteln oder Finanzanlagen vorzuhalten. Sachgüter und Lagerbestände sind nicht als Teil der Rücklagen zu betrachten.
- (5) Sollte der letzte Jahresabschluss ein Minus beim Kapital der Studierendenschaft aufweisen, wird für den Schuldenabbau ein Fünftel der studentischen Beiträge zur Selbstverwaltung der Studierendenschaft aufgewendet.

### **VII. Die gewerblichen Referate**

#### **§43 gewerbliche Referate**

- (1) Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (2) Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen sich kreativ zu entfalten.
- (3) Näheres regeln bei Bedarf die durch das Studierendenparlament beschlossenen Ordnungen der gewerblichen Referate.

## **VIII. Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

### **§44 Satzungsänderung**

Das Studierendenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

### **§45 Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung muss ebenso durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 5 % der Zahl der Mitglieder der Studierendenschaft gefordert wird. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:
  - die Finanzordnung
  - der Haushaltsplan
  - die Satzung
  - die Beiträge
  - die Wahl von Amtsträgerinnenträger\*innen der Studierendenschaft
  - die Entscheidungen des Ältestenrates
  - die Zuordnung der Studierenden in Fachschaften
- (3) Näheres kann eine Verfahrensordnung für Urabstimmungen regeln.

### **§46 Informationspflichten des AStA und Vollversammlung**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll universitätsweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Semester eine Infomail an alle Studierenden der TU Darmstadt senden. Diese soll über die wichtigsten die Studierendenschaft betreffenden Themen informieren.
- (3) Der AStA muss eine Vollversammlung durchführen, wenn
  - 100 Studierende per Unterstützungsunterschrift dies fordern oder
  - 7 Mitglieder des Studierendenparlaments dies fordern.Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der AStA soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln. Von jedem Studierenden oder Mitglied des Studierendenparlaments kann nur ein Antrag pro Semester unterstützt werden.
- (4) Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, mit denen sich das Studierendenparlament zu befassen hat.
- (5) Näheres kann eine Verfahrensordnung für Vollversammlungen und Diskussionsveranstaltungen regeln.

### **§47 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.
- (2) Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind

und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

#### **§48 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 15. Dezember 2016 ist damit aufgehoben.

Vom Studierendenparlament der TU Darmstadt beschlossen am 30. Mai 2018

---

Johanna Saary

*Präsidentin*

---

Marx-Pascal

Clement

*Präsident*

# Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt am 01. August 2018 wird die Satzung des Forschungsrechner-Beirates an der Technischen Universität hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 01. August 2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Prömel

## **Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (HHG)**

Aufgrund § 29 Abs. 8 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. I 2009, S. 666 ff.; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TUD-Gesetz (GVBl. I 2004, S. 382; zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015, GVBl. 2015 S. 510) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt die nachstehende Satzung:

### **Präambel**

Die Forschung mit Mitteln Dritter ist für die TU Darmstadt gleichermaßen wichtige Finanzierungsquelle wie inhaltlicher Impulsgeber. Weiterhin ist sie Beleg der Leistungsstärke und sichert die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit. Die im Rahmen dieser Vorhaben entstehenden Ergebnisse fließen ihrerseits in die Forschung ein, dienen der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und werden in die gesellschaftliche wie wirtschaftliche Anwendung transferiert.

Gleichwohl besitzt die Unabhängigkeit von einzelnen – insbesondere privaten – Geldgebern eine hohe Bedeutung für die TU Darmstadt. Kooperationen finden immer unter gleichberechtigten Partnern auf Augenhöhe statt, Forschungsergebnisse stehen stets auch für die hochschulinterne Forschung und Lehre zur Verfügung. Die TU Darmstadt ordnet den wissenschaftlichen Zweck nicht dem wirtschaftlichen Nutzen unter.

### **§ 1 Begriffsdefinitionen**

- (1) Der Begriff der Öffentlichkeit bezeichnet einen Bereich, in dem etwas allgemein bekannt und allen Menschen zugänglich ist.
- (2) Forschung mit Mitteln Dritter beinhaltet gemäß § 29 Abs. 1 HHG alle Forschungsvorhaben, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden.<sup>1</sup>
- (3) Präsidium bezeichnet das Präsidium im Sinne des § 7 TUD-Gesetz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 HHG.

### **§ 2 Zielsetzung**

Mit dieser Satzung im Sinne von § 29 Abs. 8 S. 4 HHG werden die Besonderheiten der Technischen Universität Darmstadt berücksichtigt, die sich als drittmittelstarke Technische Universität von anderen Hochschulen

---

<sup>1</sup> Zur Konkretisierung des Drittmittelbegriffs wird – ergänzend zur Definition nach § 29 Abs. 1 HHG – der Positiv-Negativ-Katalog für Drittmittelaufnahmen des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik herangezogen (Stand: 30.01.2018).

im Geltungsbereich des HHG absetzt. Die neu eingefügte Vorschrift des § 29 Abs. 8 HHG insgesamt stellt sicher, dass die Transparenz im Drittmittelbereich deutlich erhöht wird und für diesen Bereich eine Konkretisierung gegenüber § 12 Abs. 5 HHG sowohl hinsichtlich des Berichtsgegenstandes als auch im Hinblick auf die hochschulinterne Zuständigkeit erfolgt. Hierdurch wird dem besonderen Stellenwert des öffentlichen Interesses an der Transparenz der Drittmittelforschung Rechnung getragen.

### **§ 3 Ort und Zeit**

Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit, jährlich aktualisiert, auf der Homepage der Hochschule, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen gemäß § 29 Abs. 8 S. 2 HHG, über Mittel Dritter.

### **§ 4 Informationen**

Das Präsidium informiert über Mittelherkunft und Art der Finanzierung in mindestens dem nachfolgend dargestellten Umfang:

- 1) Die Mittelherkunft, unterteilt nach den in der Drittmittelstatistik ausgewiesenen Geldgeberkategorien (z.B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bund, Industrie).
- 2) Die Art der Finanzierung wird insbesondere aufgeteilt in die Kategorien Auftragsforschung, Forschungsoperationen, wissenschaftliche Dienstleistungen, Stiftungsprofessuren und Spenden.
- 3) Eine Detaildarstellung der strategischen Partnerschaften, insbesondere die Nennung der Partner, Laufzeiten sowie Schwerpunkte der Zusammenarbeit (z.B. Forschung, Weiterbildung, Sponsoring, Nachwuchsgewinnung).

Personenbezogene Daten dürfen dabei nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen offenbart werden. Gleiches gilt für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 1. August 2018

Der Präsident  
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

# Satzung des Forschungsrechner-Beirates an der TU Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidenten der TU Darmstadt am 16. August 2018 wird die Satzung des Forschungsrechner-Beirates an der Technischen Universität hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, 16. August 2018

Der Präsident der TU Darmstadt  
Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Prömel

---

---

## Inhalt

---

Inhalt	i
1.....Einleitung	1
2.....Aufgaben des Forschungsrechner-Beirates	1
3.....Mitglieder des Beirates	1
4.....Schlussbestimmungen	2

---

## 1. Einleitung

---

Wo Forschung Hochleistungsrechnerleistung benötigt, geschieht dies, um eine internationale Spitzenstellung zu erhalten oder zu erringen. Daher ist der Darmstädter Forschungsrechner großen Rechenproblemen vorbehalten, die auf anderen Systemen nicht oder nicht effizient ausgeführt werden können. Der Zugang erfolgt aufgrund eines Projektantrages.

Die vorliegende Satzung ersetzt die vorhandene Version der Satzung vom 01. Dezember 2015.

---

## 2. Aufgaben des Forschungsrechner-Beirates

---

Der Forschungsrechner-Beirat bestimmt das Anwendungsprofil, vergibt Rechenzeitkontingente an Projekte und wirkt unter anderem bei dem Ausbau der Anlage sowie der Festlegung der Betriebsformen mit.

Der Forschungsrechner-Beirat übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Bestimmung des Anwendungsprofils
- Aufstellung von Regeln für die Vergabe von Rechenkapazität
- Entscheidung über Projektanträge und Vergabe der Rechenkapazität
- Mitwirkung bei der Hard- und Softwareauswahl
- Billigung der Abrechnungsformalisten
- Mitwirkung bei der Festlegung von Betriebsformen zur Abdeckung des Anwenderprofils
- Mitwirkung bei der Erstellung der Nutzungs- und Betriebsordnung

Die Beschlüsse des Forschungsrechner-Beirates kommen durch einfache Mehrheit zustande. Der Beirat kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Unterausschüsse bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

---

## 3. Mitglieder des Beirates

---

Der Beirat setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, deren fachliche Ausrichtung sich an den jeweils aktuellen Profildbereichen und -themen der TU Darmstadt mit Schwerpunkt auf das Hochleistungsrechnen orientieren:

- Einer Hochschullehrerin/ einem Hochschullehrer mit ausgewiesener Kompetenz in Computational Engineering, die/ der nicht der TU Darmstadt angehört. Diese Person übernimmt den Vorsitz des Beirats.
- Mindestens drei Mitgliedern aus den Reihen der Professorenschaft der TU Darmstadt
- Die Ernennung weiterer einschlägig qualifizierter Hochschullehrerinnen /Hochschullehrer der TU Darmstadt oder von anderen Universitäten ist möglich.

Des Weiteren gehören dem Beirat folgende beratende Mitglieder an:

- Die Sprecherin/ der Sprecher des Direktoriums des Hessischen Kompetenzzentrums für Hochleistungsrechnen.
- Die Leiterin/ der Leiter des Hochschulrechenzentrums.

Die Mitglieder werden vom Präsidium der TU Darmstadt für drei Jahre berufen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich.

---

#### **4. Schlussbestimmungen**

---

Die Änderung der Satzung des Forschungsrechner-Beirats wurde vom Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 16. August 2018 beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 16.08.2018

Der Präsident  
der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Jürgen Prömel

# Wahlordnung der TU Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Auf Grund des Beschlusses der Universitätsversammlung vom 02.05.2018 auf der Grundlage des Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) nach § 2 Nr. 2 a) der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 15.03.2016 wird die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24.09.2018

Der Vorstand der Universitätsversammlung

Professorin Dr. Felicitas Pfeifer, Franziska Herbert, Dr.-Ing. Wolfgang Heenes und Pascal Keilmann  
Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

---

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den durch die Hochschulverfassung (HHG und Grundordnung) bestimmten Gremien. Diese umfassen insbesondere die unmittelbaren Wahlen zur Universitätsversammlung und zu den Fachbereichsräten sowie die mittelbaren Wahlen durch die Universitätsversammlung, den Senat, die Fachbereichsräte einschließlich der Wahlen durch die in ihnen vertretenen Gruppen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Universitätsversammlung und der Fachbereichsräte beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, bei Nach- und Ergänzungswahlen eine Woche nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre.
- (3) Sollte die Studierendenschaft eine Durchführung der Wahl zur Studierendenschaft gleichzeitig zu den Hochschulwahlen vorsehen, werden die Wahlunterlagen für die Wahl zur Studierendenschaft von der Universität bereit gestellt und die Wahl, sofern es der Wahlausschuss der Studierendenschaft wünscht, zusammen mit den Universitätswahlen durchgeführt.

### § 2 Wahlverfahren

Wahlen werden als Urnenwahl und als Briefwahl durchgeführt. Die Entscheidung über die Art der Stimmabgabe trifft die oder der Wahlberechtigte; die persönliche Briefwahl ist auf Antrag zuzulassen. In besonderen Fällen kann der Wahlvorstand beschließen, dass ausschließlich als Briefwahl gewählt wird. Gemäß § 35 HHG werden die Vertreterinnen und Vertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt.

### § 3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlen gem. § 1 finden gleichzeitig im Sommersemester alle zwei Jahre statt (Große Wahlen). Für die Gruppe der Studierenden finden die Wahlen in jedem Sommersemester statt (Kleine Wahlen).
- (2) Die Urnenwahlen finden an mindestens zwei nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen statt. Arbeitstage sind Werktage ausgenommen Samstage. Dabei sollen die Öffnungszeiten der Wahllokale einen geregelten Wahlablauf ermöglichen.

### § 4 Wahlorgane

- (1) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, sind Wahlorgane:
  1. der Wahlvorstand gemäß § 5,
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler der TU Darmstadt als Wahlleiterin oder als Wahlleiter. Im Falle der Vakanz der Position oder der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist die Vertreterin oder der Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers Wahlleiterin oder Wahlleiter, sofern die Präsidentin oder der Präsident nicht eine andere Person als Wahlleiterin oder Wahlleiter bestellt.
- (2) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters das Wahlamt.
- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, kann der Wahlvorstand zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden. Deren Aufgaben sind bei Bildung zu beschreiben.
- (4) Der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelferinnen und Wahlhelfer).

- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mitglieder des Wahlvorstands sind bei der Ausfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Ordnung nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sollen nicht dem Wahlvorstand angehören. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes bestellt werden.

## **§ 5 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstands**

- (1) Der Wahlvorstand wird aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der vier in der Universitätsversammlung vertretenen Gruppen (§ 32 Abs. 3 HHG) gebildet. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung jeweils in der konstituierenden Sitzung der Universitätsversammlung dem Vorstand der Universitätsversammlung benannt. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei der Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (3) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, bestellt der Vorstand der Universitätsversammlung die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung der Gruppenrepräsentanz.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, benennt die jeweilige Gruppe ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Erfolgt dies nicht binnen einer Frist von drei Wochen, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Der Wahlvorstand ist zuständig für die Wahlen, die in den auf die Benennung folgenden vier bzw. zwei Semestern stattfinden.
- (6) Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ein, leitet die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes und informiert dessen Mitglieder über ihre Aufgaben gem. § 6.
- (7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt. Gewählt ist das Mitglied, das die höchste Stimmenzahl erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Der Wahlvorstand kann eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Wahlamtes zur Schriftführerin oder zum Schriftführer bestellen.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu den Sitzungen rechtzeitig in Schriftform unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Wer als Mitglied verhindert ist an der Sitzung teilzunehmen, hat unmittelbar das stellvertretende Mitglied von seiner Verhinderung zu benachrichtigen.
- (9) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

## § 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand sorgt für die Einhaltung der freiheitlich demokratischen Wahlgrundsätze und trifft die dafür notwendigen Entscheidungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere
  1. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse,
  2. die Zulassung der Wahlvorschläge,
  3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlhandlungen,
  4. die Überwachung der Auszählung der Stimmen,
  5. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
  6. die Feststellung der Zuteilung der Sitze.
- (3) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geboten ist.
- (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern spätestens bis zum Beginn der nächsten Sitzung zuzusenden. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zusendung geltend gemacht werden.
- (5) Die genehmigte Niederschrift ist durch Aushang und im Intranet öffentlich bekannt zu machen.

## § 7 Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Sie oder er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung, der Stimmzettel, für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl sowie die Führung der Nachrückerlisten für die Universitätsversammlung und die Fachbereichsräte.

## § 8 Gemeinsame Aufgaben von Wahlvorstand und Wahlleiterin oder Wahlleiter

1. Die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. die Beschlussfassung über die Bildung von Stimmbezirken,
3. die Festlegung der Einzelheiten zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
4. die Bestimmung des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlbekanntmachung mit den Beschlüssen des Wahlvorstandes über Termine und Ausschlussfristen ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Offenlegungsfrist der Wählerverzeichnisse zu veröffentlichen.

## § 9 Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe nach § 32 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 der Grundordnung der TU Darmstadt zugehörigen Mitglieder der Universität, soweit sie zum Zeitpunkt nach § 14 Abs. 5 und 7 an der Universität tätig oder immatrikuliert sind.
- (2) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung oder Ernennung mit der Vertretung ihrer künftigen Professur beauftragten Personen sind in der Professorengruppe wahlberechtigt. Sie gelten als Mitglieder der Universität. Das Gleiche gilt für die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer Professur beauftragten Professorinnen und Professoren.

- (3) Aus Mitteln Dritter bezahlte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Universität gleichgestellt.
- (4) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses beurlaubt sind oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, ruht, soweit nicht nach § 14 Abs. 7 lit. d) ein Antrag gestellt wird. Entsprechendes gilt für Elternzeit gemäß Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bzw. der Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (HMUSchEltZVO) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Wählbarkeit (passives Wahlrecht)**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen. Für die Wahlen zum Senat gilt ergänzend § 39 Abs. 3.

## **§ 11 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit**

- (1) Wer in mehreren der in § 9 Abs. 1 genannten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die er gegenüber dem Wahlamt bis zum Ende der Offenlegungsfrist benannt hat. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, wird das Wahlrecht in der Gruppe ausgeübt, die in der Aufzählung in § 32 Abs. 3 HHG von den in Frage kommenden Gruppen zuletzt genannt ist.
- (2) Studierende, die nach ihren Studienfächern Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, erklären bei der Einschreibung oder bis zur jeweiligen Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr aktives Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach dem ersten Studiengang. Die Erklärung nach Satz 1 gilt auch für das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem oder für den sie überwiegend tätig sind. Bei einer Halbtags­tätigkeit in jeweils verschiedenen Fachbereichen erklärt das Mitglied bis zum Ende der Offenlegungsfrist gegenüber dem Wahlamt, in welchem Fachbereich es das aktive und passive Wahlrecht ausüben will. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, entscheidet die/der Wahlleiter/in durch Los.
- (4) Professorinnen und Professoren, die mehreren Fachbereichen angehören, üben das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat in dem Fachbereich aus, in den sie berufen sind. Bei den Wahlen zu den Direktorien und den Fachbereichsausschüssen sind sie in jedem der betreffenden Fachbereiche wahlberechtigt und wählbar.

## **§ 12 Terminplan und Fristen**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach Anhörung der Studierendenschaft (Wahlausschuss) und im Einvernehmen mit Wahlvorstand und Präsidium einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zur Universitätsversammlung sowie zu den Fachbereichsräten auf. Der Terminplan ist verbindlich.
- (2) In dem Terminplan sind neben § 8 die folgenden Fristen zu beachten:
  1. Stichtag für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse ist der letzte Tag der Nachfrist der Rückmeldefrist,
  2. eine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen von mindestens 14, möglichst 21 Tagen nach der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
  3. eine Frist von fünf Arbeitstagen für die Offenlegung des Wählerverzeichnisses. Diese soll am Ende der Frist nach Ziffer 2. liegen,
  4. eine Frist von mindestens zwei Wochen zwischen der Versendung der Briefwahlunterlagen und dem ersten Urnenwahltag.

Der Terminplan ist im Übrigen derart auszugestalten, dass ein zügiger Ablauf der Wahlvorbereitungen und Wahlen erreicht wird.

- (3) Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, enden die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen jeweils um 16:00 Uhr des Ablaftages.

## § 13 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Wahlbekanntmachung auf. Sie wird in der Universität durch Aushang und im Intranet bekannt gemacht.
- (2) In die Wahlbekanntmachung sind insbesondere aufzunehmen:
  1. der wesentliche Inhalt der Wahlgrundsätze,
  2. ein Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur diejenigen Mitglieder der Universität wahlberechtigt oder wählbar sind, die in das Wählerverzeichnis eingetragen oder auf Grund eines Antrags nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,
  3. Ort und Zeit der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
  4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen verbunden mit dem Hinweis über Frist, Form, Vordrucke und Zuständigkeit für das Einreichen der Wahlvorschläge sowie darüber, wer als Bewerberin oder Bewerber wählbar ist,
  5. der Hinweis auf die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Wählerverzeichnisses nach § 14 Abs. 7,
  6. der Hinweis auf die Fristen für Einsprüche, Beschwerden oder Widersprüche,
  7. der Hinweis, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist,
  8. der Hinweis auf die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes (Einladungen, zugelassene Wahlvorschläge, Wahlergebnisse, Sitzverteilung),
  9. die Aufforderung an diejenigen Wahlberechtigten, die zwar im Wählerverzeichnis eingetragen sind, denen aber die Wahlbenachrichtigung nicht zugestellt werden konnte, ihre Wahlunterlagen innerhalb der dafür vorgesehenen Frist beim Wahlamt abzuholen,
  10. die Orte und Zeiten für die aufgestellten Wahlbriefkästen sowie der Hinweis auf den letztmöglichen Einwurf von Wahlbriefen,
  11. die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale für die Urnenwahl,
  12. Ort und Zeit der Stimmenauszählung.

## § 14 Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 32 Abs. 3 HHG in vier Gruppen:

Gruppe I	=	Professorengruppe
Gruppe II	=	Studierende
Gruppe III	=	wissenschaftliche Mitglieder
Gruppe IV	=	administrativ-technische Mitglieder

Das Wählerverzeichnis soll in elektronischer Form geführt werden.

- (2) Das Wählerverzeichnis wird nach Organisationseinheiten und Gruppen gegliedert und enthält den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr.
- (3) Bei Wahlberechtigten aus der Gruppe II enthält das Wählerverzeichnis zusätzlich die Matrikelnummer. Sofern notwendig, kann es für die Wahl der Studierendenschaft die Wahlfachschaft enthalten.
- (4) Die Eintragung und Zuordnung der Mitglieder der Gruppen I, III und IV in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der zentralen Verwaltung der Universität vorhandenen Personalunterlagen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird nach dem Datenstand am Stichtag aufgestellt, es enthält auch die beurlaubten oder an eine andere Dienststelle abgeordneten Mitglieder der Universität mit einem Beurlaubungsvermerk.

- (6) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen jeweils mindestens vier Stunden zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen (Offenlegungsfrist). Von der Offenlegung ausgenommen sind die Matrikelnummern der Studierenden. Eine Überprüfung des eigenen Eintrags soll im Intranet ermöglicht werden.
- (7) Änderungen sind nach der Aufstellung des Wählerverzeichnisses nur in den folgenden Fällen möglich, wenn sie dem Wahlamt schriftlich mitgeteilt werden. Ggf. ist ein Nachweis zu erbringen:
- a) Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung nicht verändern (z.B. Rechtschreibfehler);
  - b) Änderung des Wahlfachbereichs, soweit der neue Fachbereich im Immatrikulationsnachweis eingetragen ist;
  - c) Änderung der persönlichen Daten;
  - d) Löschung des Beurlaubungsvermerks;
  - e) Wechsel von einer Gruppe gemäß Abs. 1 in eine andere;
  - f) Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis, wenn zum Ende der Offenlegungsfrist die Voraussetzungen vorliegen, die am Stichtag zur Eintragung geführt hätten;
  - g) Sonstige Richtigstellungen, welche den Bestand der Eintragung verändern.
- Die Mitteilungen nach lit. a, b), c), e), f) und g) werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende der Offenlegungsfrist beim Wahlamt eingehen. Mitteilungen nach lit. d) werden nur berücksichtigt, wenn sie bis 14 Tage vor Beginn der Urnenwahl beim Wahlamt oder während der Urnenwahl bei der Wahlaufsicht eingehen.
- (8) Änderungen nach Abs. 7 lit. a), b) und c) werden durch das Wahlamt nach Prüfung vollzogen. Der Wahlvorstand ist von den Änderungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten, er muss diese Änderungen nachträglich genehmigen.
- (9) Änderungen nach Abs. 7 lit. e), f) und g) bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstands. Das Wahlamt prüft die beantragten Änderungen und informiert den Wahlvorstand vor der Beschlussfassung über die Ergebnisse der Prüfung.
- (10) Der oder die Betroffene ist unverzüglich zu informieren, wenn die Mitteilung nach Abs. 7 nicht von ihm oder ihr veranlasst wurde.
- (11) Die Beschlüsse des Wahlvorstands nach Abs. 8 und 9 sind unanfechtbar.
- (12) Nach dem Ende der Offenlegungsfrist ist das Wählerverzeichnis durch Beschluss des Wahlvorstands abzuschließen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind mit Ausnahme der Löschung des Beurlaubungsvermerks keine Änderungen mehr möglich.

## § 15 Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Mitglieder der Universität werden durch das Wahlamt benachrichtigt, dass sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Wahlbenachrichtigung). Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Dienstanschrift – bei Studierenden die Matrikelnummer und die Wohnanschrift – der oder des Wahlberechtigten,
  2. für die Gruppen I, III und IV die Zeiten und Orte der Urnenwahl, im Übrigen einen Hinweis darauf, dass Orte und Zeiten der Urnenwahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
  3. bei Wahlberechtigten aus den Gruppen I, III und IV die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  4. die Aufforderung, bei der Wahl die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene Athenekarte bereit zu halten; Studierende sollen auch einen gültigen Immatrikulationsnachweis mitbringen,
  5. die Belehrung, dass Briefwahl nur auf Antrag möglich ist.
- (2) Die Wahlberechtigten der Gruppen I, III und IV erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel über die universitätsinternen Verteilsysteme.

- (3) Die Studierenden erhalten ihre Wahlbenachrichtigung in der Regel in Verbindung mit ihrer Einschreibung oder Rückmeldung.
- (4) Ändern sich ab dem Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis die Anschriften von Wahlberechtigten, haben sie dies dem Wahlamt unverzüglich mitzuteilen. Die Wahlorgane und das Wahlamt sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift anzustellen.

## **§ 16 Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe aufgestellt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wobei eine entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen zusätzlich unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Eine entsprechende Erklärung, dass die Anforderungen dieses Absatzes erfüllt sind oder eine Begründung für die Abweichung ist schriftlich dem Wahlvorschlag beizufügen.
- (3) Auf einem Wahlvorschlag dürfen jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Gruppe (§ 32 Abs. 3 HHG) benannt werden. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erteilt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster des Vordrucks des Wahlamtes eingereicht werden. Er muss enthalten:
  1. ein Kennwort,
  2. Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Dienststelle oder Fachbereich der Bewerberinnen und Bewerber; bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,
  3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson.
- (5) Gehen mehrere Wahlvorschläge mit dem gleichen Kennwort nach Abs. 4 Ziffer 1 ein, so können die Vertrauenspersonen der betroffenen Listen bis zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge das jeweilige Kennwort durch schriftliche Erklärung dem Wahlamt gegenüber ändern. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so werden die Listen mit gleichem Kennwort in der Reihenfolge des Eingangs um die Zusätze -01, -02, etc. erweitert.
- (6) Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Benennung als Bewerberin oder Bewerber zustimmen, beizufügen. Die Erklärung hat mindestens die im Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten, das Kennwort des Wahlvorschlags und die eigenhändige Unterschrift der Bewerberin oder des Bewerbers zu enthalten. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber können ihre Kandidatur bis zur abschließenden Zulassungsprüfung des Wahlvorschlags durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückziehen.
- (7) Für die Wahlen zur Universitätsversammlung muss der Wahlvorschlag von mindestens fünf Wahlberechtigten aus der jeweiligen Gruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, sofern der Wahlvorschlag nicht mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst. Wer einen Wahlvorschlag unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die nach Abs. 4 Nr. 2 gefordert werden. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützungsunterschriften werden nach ihrer Einreichung beim Wahlamt vertraulich behandelt. Auskünfte über Unterstützungsunterschriften dürfen nur dann Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen erteilt werden, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat erforderlich ist.

- (8) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowie dem Wahlamt befugt.
- (9) Wahlvorschläge können auch vor der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eingereicht werden.
- (10) Wahlvorschläge und alle dazugehörigen Unterlagen sind im Original einzureichen. Die Zusendung mittels Fax oder elektronisch kann zur Fristwahrung genutzt werden, in diesem Fall sind die Originale bis spätestens drei Arbeitstage nach Ende der Einreichungsfrist nachzureichen.

## **§ 17 Vorprüfung der Wahlvorschläge durch das Wahlamt**

- (1) Das Wahlamt vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs und prüft unverzüglich, ob der Wahlvorschlag vollständig ist und den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht.
- (2) Werden bei der Prüfung des Wahlvorschlages Mängel festgestellt, so ist die Vertrauensperson hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 18 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge entscheidet der Wahlvorstand in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen über die Zulassung und die Reihenfolge der vorliegenden Wahlvorschläge. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Diese können sich mit schriftlich zu erteilender Vollmacht durch andere Personen vertreten lassen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt dem Wahlvorstand alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.
- (3) Bewerberinnen oder Bewerber, die im Sinne von § 10 nicht wählbar sind, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (4) Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können einen Wahlvorschlag nicht unterstützen. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen.
- (5) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung. Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge,
  1. die verspätet eingegangen sind,
  2. die keine wählbaren Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen,
  3. die nicht von einer ausreichenden Zahl von Wahlberechtigten unterstützt werden,
  4. bei denen von allen Bewerberinnen oder Bewerbern die Zustimmungserklärung fehlt.
- (6) Weist der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages hiergegen binnen zwei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand kann dabei nachträglich eingegangene Unterlagen berücksichtigen oder Fristverlängerungen gewähren. Die dazu ergangene Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.
- (7) Streicht der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber aus einem Wahlvorschlag, benachrichtigt er die Betroffene oder den Betroffenen und die Vertrauensperson; Abs. 6 gilt entsprechend.

- (8) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird so bestimmt, dass zuerst die in dem zu wählenden Gremium vertretenen Listen nach der Anzahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl aufgeführt werden. Danach folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlvorstandes, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter oder deren oder dessen Beauftragten zu ziehen.
- (9) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes und der Entscheidung über etwaige Einsprüche nach Abs. 6 macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Abs. 8 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitätsöffentlich bekannt.
- (10) Wahlvorschläge werden grundsätzlich nur mit Name, Vorname und Fach-/Studienbereich bzw. Einrichtung der Bewerberinnen und Bewerber veröffentlicht. Zugleich werden die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern des Wahlvorschlages gemachten Erklärungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 veröffentlicht.

## § 19 Wahlunterlagen

- (1) Vom Wahlamt werden für die Wahlen nach dieser Wahlordnung die folgenden Wahlunterlagen hergestellt:
  1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl unter Verwendung verschiedener Farben,
  2. Wahlumschläge für die Briefwahl,
  3. Wahlscheine (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und
  4. Wahlbriefumschläge (nur Briefwahl).
- (2) Ein Vordruck für den Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen kann beim Wahlamt angefordert werden.
- (3) Bei der Urnenwahl bekommen die Wahlberechtigten die Stimmzettel im Wahllokal ausgehändigt.
- (4) Bei der Briefwahl werden den Wahlberechtigten vom Wahlamt alle Unterlagen nach Abs. 1 zugesandt.
- (5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

## § 20 Wahlverfahren

- (1) Die Wählerinnen und Wähler geben jeweils ihre Stimme oder ihre Stimmen nach den folgenden Verfahren ab:
  1. Verhältniswahl (Listenwahl) oder
  2. Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl).
- (2) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) können die einzelnen Wählerinnen und Wähler eine Stimme für eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listen abgeben.
- (3) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) haben die Wählerinnen und Wähler höchstens so viele Stimmen für die auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber wie Sitze durch ihre Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (4) Wird für eine Wahl mit mehr als einem zu vergebenden Sitz mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl als Listenwahl statt; wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur ein Sitz zu vergeben, findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt.

## § 21 Stimmzettel

- (1) Für jede Wahl sind gesonderte Stimmzettel (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) herzustellen. Die Stimmzettel enthalten folgende Angaben:
  1. Bezeichnung der Wahl,
  2. Bezeichnung der Gruppe,
  3. Kennworte der zur Wahl stehenden Vorschläge in der nach § 17 Abs. 8 festgelegten Reihenfolge,
  4. bei Wahlen der Gruppe II auf Beschluss des Wahlvorstands die Studiengänge der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Wird eine Wahl als Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt, sind auf dem Stimmzettel für jeden zur Wahl stehenden Vorschlag die ersten drei Bewerberinnen und/oder Bewerber namentlich aufzuführen. Bei der Wahl zur Universitätsversammlung ist auf den Stimmzetteln zusätzlich die Dienststelle oder der Fachbereich anzugeben, in dem die Bewerberinnen und Bewerber tätig sind oder studieren.
- (3) Enthält eine Vorschlagsliste mehr als drei Bewerberinnen und Bewerber, ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Liste auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (4) Weist der Wahlvorschlag eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern auf, kann der Wahlvorstand beschließen, dass weitere Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt werden, soweit Sitze für die jeweilige Gruppe zu vergeben sind. Enthält in diesem Falle ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber als Sitze zu vergeben sind, bleibt der entsprechende Platz auf dem Stimmzettel frei.
- (5) Wird eine Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt, so sind nach dem jeweiligen Kennwort alle Bewerberinnen und Bewerber des Vorschlags aufzulisten.

## § 22 Urnenwahl

- (1) Den Wahlberechtigten wird an mindestens zwei Arbeitstagen Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Anzahl der Wahltage und die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.
- (2) Zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, sowie eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Wahlamtes sollen im Wahllokal anwesend sein, solange dieses zur Stimmabgabe geöffnet ist. Diese haben vor Beginn der Urnenwahl die folgenden Vorkehrungen zu überprüfen:
  1. Die Wählerinnen und Wähler müssen im Wahlraum den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können (Wahlkabine).
  2. Die Wahlurnen müssen vor Beginn der Wahlhandlungen leer sein; sie sind bis zur Öffnung des Wahllokals verschlossen (versiegelt bzw. verplombt) zu halten.
  3. Ist das Wahllokal Teil eines größeren Raumes, muss das Wahllokal deutlich vom übrigen Raum abgegrenzt werden.
- (3) Der Wahlraum muss für alle Wahlberechtigten während der Öffnungszeiten für die Urnenwahl zugänglich sein, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung. Bei Andrang ist der Zutritt zum Wahlraum zu ordnen. Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Bediensteten des Wahlamtes sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben das Recht, im Wahlraum anwesend zu sein.

- (4) Zur Stimmabgabe an der Urne können nur Wählerinnen und Wähler zugelassen werden, die
  1. im Wählerverzeichnis eingetragen sind und dort noch nicht mit einem Stimmabgabevermerk gekennzeichnet sind, sowie
  2. ihre Wahlbenachrichtigung nach § 15 Abs. 1 vorlegen und sich zur Person durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die mit Lichtbild versehene Athenekarte, bei Studierenden zusätzlich durch einen gültigen Immatrikulationsnachweis, ausweisen können.
 Nach Zulassung zur Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel ausgehändigt.
- (5) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist einzeln eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen. Nach Stimmabgabe ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken (Stimmabgabevermerk).
- (7) Nach Ablauf der für die Öffnung des Wahllokals festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten wählen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahllokal befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Danach erklärt ein Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.
- (8) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, ist die Wahlurne für die Zwischenzeit von einem Mitglied des Wahlvorstandes bzw. einer oder einem Bediensteten des Wahlamtes so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses oder die Entwendung der Wahlurnen ausgeschlossen sind. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung überzeugt sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon, dass der Verschluss unversehrt ist.

## § 23 Wahlschein für die Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die mittels Briefwahl wählen möchten, können schriftlich oder persönlich beim Wahlamt die Erteilung eines Wahlscheines beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wahlscheine können bis zum zweiten Arbeitstag vor Beginn der Wahl, 12:00 Uhr, beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.
- (3) Wahlscheine können ab drei Wochen vor der Wahl erteilt werden.
- (4) Dem Wahlschein sind beizufügen
  - a) 1 Stimmzettel je Wahl,
  - b) 1 Wahlumschlag (farbig),
  - c) 1 Wahlbriefumschlag (weiß), auf dem die vollständige Anschrift des Wahlamtes, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, angegeben ist,
  - d) 1 Merkblatt zur Briefwahl.
- (5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Wahlamt ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (6) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

## § 24 Briefwahl

- (1) Wer durch Briefwahl wählt,
  - kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel,
  - faltet ihn, so dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist,
  - legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages,
  - steckt den verschlossenen farbigen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den weißen Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den Wahlbriefumschlag und
  - trifft geeignete Vorkehrungen dafür, dass der Wahlbrief dem Wahlamt spätestens am vorletzten Tag der Urnenwahl bis 15:00 Uhr zugeht.
- (2) Die eingehenden Wahlbriefe sind durch das Wahlamt sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Auf den verspätet eingegangenen Wahlbriefen ist Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und durch Handzeichen zu bestätigen.

## § 25 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) An den letzten zwei Tagen vor Ablauf der Briefwahl, spätestens bis zum Schluss der Urnenwahl, werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet und der Wahlschein und der Wahlumschlag entnommen.
- (2) Der Wahlschein wird geprüft und mit der Eintragung im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und der Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.
- (3) Leere Wahlbriefumschläge, Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, einzelne verschlossene oder offene Wahlumschläge, einzelne Wahlscheine sowie einzelne Stimmzettel gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.
- (4) Fehlt in einem Wahlbriefumschlag die Unterschrift auf dem Wahlschein oder der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. Die fehlerhaften Unterlagen sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren. Die Abgabe dieser Stimmen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die Zahl der zurück gewiesenen Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand schriftlich zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Diese Wahlbriefe werden vom Wahlamt gesondert verwahrt. Die Einsender zurück gewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## § 26 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Urnenwahl, sobald sich alle Urnen an den für sie vorgesehenen Auszählorten befinden. Sie ist universitätsöffentlich.
- (2) Vor dem Öffnen der Wahlurnen werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen.

- (3) Anschließend werden die Stimmzettel nach den unterschiedlichen Wahlen sortiert. Die Stimmzettel für die Universitätsversammlung werden nach den Gruppen, die Stimmzettel für den Fachbereichsrat zusätzlich nach Fachbereichen sortiert. Die Wahlumschläge der Briefwahl werden geöffnet. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel einer Wahl enthalten, sowie Wahlumschläge, die zu Bedenken gemäß § 27 Anlass geben, werden ausgesondert; über die Gültigkeit wird vor der Auszählung entschieden und das Ergebnis auf dem Wahlumschlag vermerkt.
- (4) Dabei sind die Stimmzettel, die nach § 27 Abs. 1 zweifelsfrei ungültig sind, auf einen gesonderten Stapel zu legen. Zusätzlich sind Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei gültig sind, auf einen weiteren Stapel auszusortieren. Über die Stimmzettel nach Satz 2 beschließt der Wahlvorstand nach § 27 Abs. 2.
- (5) Bei der anschließenden Auszählung werden bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (6) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) werden die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

## **§ 27 Ungültige und gültige Stimmen**

- (1) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
  - a) der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
  - b) der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
  - c) sich der Wählerwille aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt, gleich welcher Art, enthält,
  - e) bei Verhältniswahl (Listenwahl) auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag angekreuzt ist,
  - f) bei Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) mehr Bewerberinnen und Bewerber als zulässig angekreuzt sind.
- (2) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben. Diese Stimmzettel sind durch das Wahlamt gesondert zu verwahren.

## **§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands stellen am Tag der Auszählung – unmittelbar nach ihrer Beendigung – die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen fest, die auf die Wahlvorschläge oder die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Feststellungen sind als vorläufiges Wahlergebnis unverzüglich im Intranet bekannt zu machen.
- (3) Hat die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags begründete Zweifel am vorläufigen Wahlergebnis für ihre Gruppe, so kann sie bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses eine Nachzählung beim Wahlamt beantragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss eine Begründung enthalten. Das Wahlamt vermerkt auf dem Antrag Tag und Uhrzeit seines Eingangs und leitet ihn unverzüglich an den Wahlvorstand zur Entscheidung weiter.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das endgültige Wahlergebnis wie folgt fest:
  - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
  - c) die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
  - d) die Zahl der gültigen Stimmen,
  - e) die Wahlbeteiligung in Prozent,
  - f) bei der Verhältniswahl (Listenwahl) die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen

- g) bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- h) die Zahlen der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen,
- i) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und deren Reihenfolge.

Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ist auf die Frist zur Wahlanfechtung hinzuweisen.

- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das endgültige Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang und im Intranet bekannt und benachrichtigt die Vertrauenspersonen. Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlanfechtungen maßgebliche Frist zu laufen.

## § 29 Zuteilung der Sitze

- (1) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze für die einzelnen Wahlvorschläge nach dem System der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer). Dabei werden auf jeden einzelnen Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ihm im Verhältnis der auf ihn entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung für die betreffende Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Es erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet über die Zuteilung der übrigen Sitze das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (2) Übersteigt die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Zahl der auf ihr kandidierenden Bewerberinnen und Bewerber, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Sind in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze nicht besetzt, wird auf Antrag eine Ergänzungswahl in dieser Gruppe durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu stellen und muss von einer oder einem für die Ergänzungswahl Wahlberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Bei der Verhältniswahl (Listenwahl) erhalten die gewählten Bewerberinnen und Bewerber ihre Sitze nach der in dem jeweiligen Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge.
- (4) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) erfolgt die Zuteilung der Sitze nach der Anzahl der auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, können keinen Sitz erhalten. Das Gleiche gilt im Fall des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes (§ 33 Abs. 3).
- (5) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o.ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.
- (6) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich universitätsöffentlich durch Aushang und im Intranet bekannt zu machen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt den Vertrauenspersonen schriftlich mit, wie viele Sitze ihrem Wahlvorschlag zugeteilt wurden und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind.

## § 30 Wahlniederschriften

Über die Tätigkeit der Wahlausschüsse nach § 4 Abs. 3 werden auf Formblättern Wahlniederschriften angefertigt. Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse festhalten. Sie werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer im Wahlausschuss sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet.

## § 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zu bündeln und dem Wahlvorstand mit der Wahlniederschrift zu übergeben.
- (2) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses sind die Stimmzettel, die dem Wahlvorstand gem. § 27 Abs. 2 übergeben worden sind, zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Wahlunterlagen im Wahlamt aufzubewahren. Dort werden sie mindestens bis zum Ende des Kalenderjahres der nächsten Wahl aufbewahrt und zur Vorbereitung der Feststellungen nach § 33 Abs. 3 herangezogen.

## § 32 Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der schriftliche Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 5 beim Wahlamt gestellt werden.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, aber nicht wahlberechtigt war, ist ausgeschlossen, wenn dieser Grund nicht bereits vorher gemäß § 14 Abs. 7 lit. e) oder g) geltend gemacht worden ist.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die behaupteten, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben könnten, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

## § 33 Nachrücken

- (1) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung von Wahlbewerbern, denen ein Sitz zugeteilt wurde, ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle einer bzw. eines Ausgeschiedenen nachrückt.
- (3) Nachrückerin oder Nachrücker ist
  - a) im Fall der Listenwahl die nächste Wahlbewerberin bzw. der nächste Wahlbewerber aus der entsprechenden Liste des Mandatsinhabers oder der Mandatsinhaberin oder
  - b) im Fall der Persönlichkeitswahl die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmenzahl,  
der oder dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber, die oder der im Fall b) keine Stimme erhalten hat, kann nicht Nachrückerin oder Nachrücker werden.
- (4) Verliert die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Mandats das passive Wahlrecht, ruht das Mandat, es sei denn, die Mandatsinhaberin bzw. der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. Ruht das Mandat, so tritt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 ein. Lebt das passive Wahlrecht wieder auf, verliert die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Satz 2 ihr oder sein Mandat, bleibt aber weiterhin Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber.

- 
- (5) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandates ausgeschieden, rückt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 nach.
  - (6) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrücken bzw. eintreten könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt.
  - (7) Ist in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt.
  - (8) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann sie oder er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von dem Mandat beurlauben lassen. Abs. 4 gilt entsprechend.
  - (9) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats an der Mandatsausübung gehindert, nimmt die Nachrückerin oder der Nachrücker nach Abs. 3 das Mandat wahr. Abs. 6 gilt entsprechend. Verhinderte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sollen ihr Nichterscheinen der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums so rechtzeitig anzeigen, dass die Nachrückerin oder der Nachrücker zur nächsten Sitzung ordnungsgemäß eingeladen werden kann.

---

## **II. Wahlen zur Universitätsversammlung**

---

### **§ 34 Wahlen zur Universitätsversammlung**

Die Mitglieder der Universitätsversammlung werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen des Abschnitts I. gewählt.

---

## **III. Wahlen zu den Fachbereichsräten**

---

### **§ 35 Wahlen zu den Fachbereichsräten**

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 2 bis 33 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 36 Festlegung der Zahl der zu Wählenden**

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des HHG bzw. der Grundordnung der TU Darmstadt.
- (2) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates.

### **§ 37 Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates und Nachrückverfahren**

Verändert sich die Zahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt einer/eines oder mehrerer Professorinnen und Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrige Zusammensetzung des Fachbereichsrates.

---

## **IV. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen**

---

### **§ 38 Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen**

Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Hierbei benennen die im Fachbereichsrat vertretenen Listen ihre Vertreter auf der Grundlage der Sitzverteilung im Fachbereichsrat. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Ausschüssen in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt.

---

## **V. Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat**

---

### **§ 39 Wahlen zum Universitätsversammlungsvorstand und zum Senat**

- (1) Die Mitglieder des Universitätsversammlungsvorstandes und die jeweiligen Nachrücker werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Gruppen in der Universitätsversammlung gewählt. § 33 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der amtierende Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Universitätsversammlungsvorstandes aus, so rückt der Nachrücker nach. Zu Beginn der nächsten Sitzung der Universitätsversammlung findet eine Nachwahl des Nachrücker für den Rest der Amtszeit statt. Steht auch der Nachrücker nicht zur Verfügung, wird die Nachwahl für beide Positionen durchgeführt. Die Wahl des Universitätsversammlungsvorstandes findet zu Beginn einer Wahlperiode statt. Der neue Universitätsversammlungsvorstand amtiert ab der ersten Sitzung nach seiner Wahl und lädt zu dieser Sitzung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bisherige Universitätsversammlungsvorstand im Amt.
- (3) Die Mitglieder und Nachrücker des Senats werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt, § 16 gilt entsprechend. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Wer dreimal (in der Gruppe der Studierenden sechsmal) in ununterbrochener Folge in den Senat gewählt wurde und/oder in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden nachgerückt ist, ist in der folgenden Wahlperiode nicht wählbar und kann zudem nicht auf einer Liste aufgestellt werden oder bei Persönlichkeitswahlen kandidieren. Als Nachrücken in Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht kurzfristiges Nachrücken im Sinne des § 33 Abs. 9 S. 1 Wahlordnung.
- (4) Die Bildung des Senats erfolgt in der ersten Sitzung des auf die Wahl zur Universitätsversammlung folgenden Semesters. Hierzu lädt der Universitätsversammlungsvorstand die Mitglieder der Universitätsversammlung mindestens acht Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen. Die Amtszeiten der Mitglieder des Senats beginnen zwei Wochen nach der Wahl; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen oder Nachrücker des Senats § 1 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Stehen für eine Sitzung des Senats keine nach Abs. 1 gewählten Nachrücker zur Verfügung, wird § 33 Abs. 9 angewandt.

---

## **VI. Besetzung der Senatsausschüsse**

---

### **§ 40 Besetzung der Senatsausschüsse**

- (1) Richtet der Senat Ausschüsse nach § 3 Abs. 7 der Grundordnung ein, werden die Mitglieder von den Gruppen im Senat benannt.
- (2) Hierbei benennen die im Senat vertretenen Listen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auf der Grundlage der in der Grundordnung genannten Sitzverteilung. Die Reihenfolge des Benennungsrechts innerhalb der Gruppe wird bei Besetzung der Senatssitze in einem Gesamtverfahren für die Wahlperiode nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) ermittelt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für Kommissionen, deren Mitglieder vom Senat benannt werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Die Amtszeiten der Ausschussmitglieder beginnen unmittelbar nach der ersten Sitzung des neu gebildeten Senats; im Übrigen gelten für die Amtszeiten der Mitglieder und Nachrückerinnen und Nachrücker § 1 Abs. 2 entsprechend.

---

## **VII. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen**

---

### **§ 41 Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen**

- (1) Werden Wahlen für die Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen durchgeführt, gelten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der administrativ-technischen Mitglieder die Vorschrift des Abschnitts III mit Ausnahme von § 30 entsprechend.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und der Wahl des Geschäftsführenden Direktors, soweit nicht das Dekanat die Geschäftsführung überträgt. Sie oder er kann die Dekanin/den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen.
- (3) Das Dekanat benennt die Mitglieder des Direktoriums aus der Gruppe der Professoren. Es sollen mindestens vier der Professorinnen oder Professoren der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet sein. Dem Direktorium gehören außerdem mindestens ein studentisches Mitglied, ein wissenschaftliches Mitglied und ein administrativ-technisches Mitglied an. Die wissenschaftlichen Mitglieder und die administrativ-technischen Mitglieder werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe, die in der wissenschaftlichen oder der technischen Einrichtung beschäftigt sind, gewählt.
- (4) Die Wahlen finden grundsätzlich als Urnenwahl statt.
- (5) Die dem Direktorium angehörenden Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Sofern die wissenschaftliche oder die technische Einrichtung keinem Fachbereich zugeordnet ist, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für das Direktorium von den Vertretern ihrer Gruppe in der Universitätsversammlung gewählt. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt. Für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfall gilt § 27 entsprechend.
- (6) Die Dekanate der beteiligten Fachbereiche können die Zahl der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 3 jeweils bis auf drei erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der Einrichtung angemessen erscheint. Im Direktorium muss die Professorengruppe über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Nötigenfalls entscheidet das Los, wer von den übrigen Gruppen dem Direktorium mit beratender Stimme angehört; der Losentscheid gilt für ein Jahr.

- (7) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professorengruppe einen Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin für eine Amtszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

---

## **VIII. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Präsidiums**

---

### **§ 42 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Die Universitätsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten nach den Grundsätzen des HHG und der Grundordnung der TU Darmstadt auf Grund des vom Hochschulrat erstellten Wahlvorschlags in geheimer Wahl. Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung. Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Universitätsversammlung auf sich vereint. Findet im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Wird im zweiten Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gilt: hat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so sind diese oder dieser sowie alle Zweitplatzierten - und nur diese - wählbar; haben zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, so sind nur noch diese wählbar.
- (3) Findet auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Wahlgang einmal zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang unter mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten stattgefunden, ist Abs. 2 Satz 2 erneut anzuwenden. Wird auch in diesem Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, so ist das Wahlverfahren beendet und das Amt alsbald neu auszuschreiben.

### **§ 43 Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Universitätsversammlung gewählt. Der Wahlvorschlag ist mit der Einladung zur Sitzung der Universitätsversammlung vorzulegen.
- (2) Wahlvorstand im Sinne dieser Ordnung ist der Universitätsversammlungsvorstand, Geschäftsstelle die für Gremienorganisation zuständige Organisationseinheit der Präsidialverwaltung.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Universitätsversammlung abgewählt werden. Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwölf Mitgliedern der Universitätsversammlung.
- (4) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Abstimmung ist geheim.

---

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

### **§ 44 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21.07.2016 (Satzungsbeilage 2016-III, S. 1 ff.) außer Kraft.

Darmstadt, den 24.09.2018

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt  
gez. Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel